

Inhalt:

Nr.14/2019
Dortmund,12.08.2019

Amtlicher Teil:

Richtlinie zum Rechtsschutz für Hochschulbedienstete
der Technischen Universität Dortmund vom 31. Juli 2019

Seite 1 - 4

Richtlinie zum Rechtsschutz für Hochschulbedienstete der Technischen Universität Dortmund vom 31.07.2019

I. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Beamtinnen und Beamten und die Tarifbeschäftigten der Universität sowie für frühere Angehörige dieser Personenkreise (nachfolgend Rechtsschutzsuchende).

II. Rechtsschutz in Strafverfahren, in sonstigen Verfahren mit strafrechtlichem Charakter, in Zivilverfahren wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit und in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

1. Diesbezüglich wird auf die bereits bestehende Strafrechtsschutzversicherung der TU Dortmund verwiesen.
2. Dem Justitiariat ist ein Rechtsschutzfall nach Eintritt umgehend zu melden und unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zusammenzustellen und soweit vorhanden Beweismittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Bei vorsätzlicher Verletzung der in 2. genannten Obliegenheiten wird kein Rechtsschutz gewährt. Bei grob fahrlässiger Verletzung kann der Rechtsschutz eingeschränkt werden.

III. Rechtsschutz in nicht unter Ziff. II. fallenden Zivilverfahren

1. Will ein/e Rechtsschutzsuchende/r wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit der dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren eigene zivilrechtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, gegen Dritte gerichtlich durchsetzen (Aktivprozess) kann auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung ein Vorschuss oder zinsloses Darlehen gewährt werden. Entsprechendes gilt, wenn die/der Rechtsschutzsuchende von Dritten in Anspruch genommen wird (Passivprozess).
2. Voraussetzung für die Gewährung des Vorschusses oder Darlehens ist, dass
 - a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung besteht,

- b) die Rechtsschutzmaßnahme, etwa die Bestellung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes oder die Einholung eines Gutachtens, wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- c) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass die/den Beschäftigte/n kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,
- d) die vorläufige Übernahme der Kosten der/dem Beschäftigten im Hinblick auf die Art des Rechtsverfahrens und das in Streit stehende Verhalten oder Tätigwerden nicht zugemutet werden kann,
- e) von anderer Seite - ausgenommen von Berufsverbänden - kostenfreier Rechtsschutz nicht zu erlangen ist.
3. Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Satz 2 und 3 Versicherungsvertragsgesetz. Ferner bleibt unberührt ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmer/innenhaftung beruhender Anspruch der Beschäftigten gegen die TU Dortmund auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung sowie auf Freistellung von den auferlegten gerichtlichen Kosten.
4. Soweit die/der Rechtsschutzsuchende im Zivilverfahren obsiegt, werden die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung von der TU Dortmund getragen. Gleiches gilt, wenn ein Kostenerstattungsanspruch wegen Zahlungsunfähigkeit der Prozessgegnerin/des Prozessgegners oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar ist. Der Kostenerstattungsanspruch ist in diesem Fall an die TU Dortmund abzutreten.
5. Soweit die/der Rechtsschutzsuchende im Zivilverfahren unterliegt, sind die Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung grundsätzlich selbst zu tragen, es sei denn, dies würde für die/den Betroffene/n eine besondere Härte darstellen. Die/der Rechtsschutzsuchende hat das Vorliegen eines Härtefalles darzulegen.
6. Soweit ein Zivilverfahren anders als durch Urteil endet (zum Beispiel Vergleich, Anerkennung, Rücknahme), können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, von der TU Dortmund übernommen werden.

IV. Rechtsschutz bei Verfahren auf Veranlassung der TU Dortmund

Hat die/der Beschäftigte auf Veranlassung der TU Dortmund in einem zivilgerichtlichen Verfahren einen Antrag gestellt oder eine Klage erhoben oder gegen eine gerichtliche Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt, so sind auch bei deren Erfolglosigkeit die dadurch entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung von der TU Dortmund zu tragen. Die Kostenerstattung gilt auch für die der/dem Rechtsschutzsuchenden auferlegten Gerichtskosten. Auf Antrag ist der/dem Rechtsschutzsuchenden die Übernahme der Kosten schriftlich zuzusichern.

V. Notwendige Kosten

1. Die Notwendigkeit der Kosten richtet sich nach den geltenden rechtlichen Regelungen.
2. Die Vereinbarung einer Vergütung im Sinne des § 3a Rechtsanwaltsvergütungsgesetz darf nur dann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung der Höhe des Vorschusses oder Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeiten der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint.

VI. Zuständigkeit, Verfahren

1. Zuständige Stelle für die nach dieser Richtlinie zu treffenden Entscheidungen ist die/der Kanzler/in.
2. Der Antrag auf Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens ist schriftlich für jede Instanz neu zu stellen und auf dem Dienstweg der/dem Kanzler/in vorzulegen. Er soll enthalten:
 - a) das Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts,
 - b) eine kurz gefasste Schilderung des Sachverhalts,
 - c) die Gründe, welche die Rechtsschutzmaßnahme geboten erscheinen lassen,
 - d) die Erklärung, dass Rechtsschutz von anderer Seite nicht zu erlangen ist,
 - e) Namen und Anschrift des oder der in Aussicht genommenen oder bereits beauftragten Rechtsanwältin oder Rechtsanwalts sowie
 - f) die voraussichtlichen Kosten des Rechtsschutzes.

Die/der Rechtsschutzsuchende kann den Antrag unter Verzicht auf die Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens auch lediglich im Hinblick auf eine mögliche spätere endgültige Kostenübernahme stellen. In diesem Fall erhält sie/er eine Mitteilung dar-

über, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens vorliegen würden.

3. Aktivprozesse sollen erst dann eingeleitet werden, wenn über die Gewährung des Vorschusses oder Darlehens entschieden worden ist.
4. Über die endgültige Kostenübernahme entscheidet die/der Kanzler/in auf Antrag. Die/der Rechtsschutzsuchende hat dabei die abschließende Entscheidung sowie die Kostenrechnung unverzüglich vorzulegen. Bei Vereinbarung über die Vergütung darf erst nach Vorlage einer genauen Endabrechnung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes entschieden werden. Eine Überschreitung der gesetzlichen Gebühr kann als notwendig anerkannt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Art und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens hat die TU Dortmund in Zweifelsfällen eine Auskunft der Rechtsanwaltskammer über die Angemessenheit der Vergütung einzuholen.
5. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, können die der/dem Rechtsschutzsuchenden erwachsenen notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung auf Antrag auch dann von der TU Dortmund getragen werden; wenn bis zum Abschluss des Verfahrens ein Vorschuss oder Darlehen nicht gewährt worden und eine Mitteilung nach Ziff. 2 Satz 4 nicht ergangen ist. Ziff. 2 Satz 2 und Ziff. 4 gelten im Hinblick auf einen solchen Antrag entsprechend.
6. Die/der Rechtsschutzsuchende hat den Vorschuss oder das Darlehen zurückzuzahlen, soweit die Kosten anderweitig gedeckt werden können oder nicht endgültig von der TU Dortmund getragen werden. Ratenzahlung kann unter den Voraussetzungen der für die TU Dortmund insoweit geltenden Regelungen vereinbart werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 21/7/19

Die Rektorin



Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Der Kanzler



Albrecht Ehlers